

8. Februar 2010

AG Bonn verurteilt Telekom zur Rückzahlung von auf gesperrten Telefonkarten vorhandenem Restguthaben

Mit Urteil vom 8. Februar 2010 (Az.: 115 C 1/09) hat das Amtsgericht Bonn die Deutsche Telekom zur Rückzahlung von auf gesperrten Telefonkarten, die ursprünglich keine zeitliche Gültigkeitsbefristung aufwiesen, noch vorhandenem Restguthaben verurteilt.

Kläger war ein ehemaliger Telefonkartensammler, der noch in größerem Umfang Telefonkarten mit DM-Guthaben besaß. Diese Telefonkarten wiesen ursprünglich keine zeitliche Gültigkeitsbefristung auf, wurden aber von der Telekom mit Ablauf des 31. Dezember 2001 für Telefoniezwecke gesperrt. Einen Umtausch der gesperrten in gültige Karten lehnte die Telekom mit der Begründung, dass die Karten mit Ablauf des 31. Dezember 2001 gesperrt worden seien und der Umtauschanspruch nach 3 Jahren, d.h. mit Ablauf des 31. Januar 2004, verjährt sei, ab.

Dem ist das Amtsgericht Bonn – ebenso wie das OLG Köln – (vgl. insoweit MHP News vom 3. Juni 2009) entgegengetreten. Da der Umtauschanspruch der gesperrten Telefonkarten in gültige Telefonkarten einen Nebenanspruch aus dem sich aus der Telefonkarte ergebenden Telefonieanspruch ist, verjährt auch der Umtauschanspruch erst dann, wenn der ihm zugrunde liegende Telefonieanspruch verjährt. Da es aber nach Sinn und Zweck des mit der Herausgabe der Telefonkarte gegebenen Leistungsversprechen der Telekom aus Sicht des durchschnittlichen Empfängers unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen in das Belieben des Telefonkartenkäufers gestellt war, wann er den Telefonieanspruch ausübt und dass in der Telefonkarte verkörperte Guthaben sukzessive aufbraucht, beginnt die Verjährung des Anspruches auf Umtausch einer gesperrten Telefonkarte erst mit seiner Geltendmachung. Der Umtauschanspruch war damit bei seiner Geltendmachung nicht verjährt. Weil die Beklagte die Erfüllung des Umtauschanspruches aber endgültig und ernsthaft verweigert hatte, war der Kläger berechtigt, von den Telefonkartenverträgen zurückzutreten und die auf den Karten noch vorhandenen Restguthaben zuzüglich gezogener Nutzungen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz zu fordern.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

In dem vom OLG Köln entschiedenen Fall, der die gleiche Rechtsfrage betrifft, hat die Telekom Revision eingelegt. Hier ist in Kürze mit einer endgültigen Entscheidung durch den BGH zu rechnen ist.

Weitere Auskünfte erteilt Rechtsanwalt Herbert Krumscheid.

H. Krumscheid
RA/FA VersR

Meilicke Hoffmann u. Partner
Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft
mit Sitz in Bonn
Registerger. AG Essen PR 223
Poppelsdorfer Allee 114
53115 Bonn

Tel.: +49 228 72543-52
Fax: +49 228 72543-40
krumscheid@meilicke-hoffmann.de